

In der Entscheidungssache

Ludwig G. [redacted]  
K[redacted]straße [redacted], D[redacted],

- Prozeßbevollmächtigter:  
Klinger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

Gegen

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
K[redacted]straße [redacted], D[redacted],

Beklagten und Beschwerdegegner

11

11

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält Auslagen, die der Kläger für Laboruntersuchungen in einer Spezialklinik gehabt hat, für nicht notwendig. Seine Entscheidung beruht auf den Umständen des Einzelfalles. Ungeklärte Rechtsfragen wirft sie nicht auf. Der Hinweis der Beschwerde, der Kläger habe die Spezialklinik auf den Rat seines Arztes aufgesucht, steht im Widerspruch zu der gegenteiligen Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe aus eigenem Antrieb gehandelt.

Mai

Portmann